

Satzung über die Benutzung des Zentralen Omnibusbahnhofes der Stadt Nürnberg (Busbahnhofsbennutzungssatzung – ZOBBenS)

vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Öffentliche Einrichtung und Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Benutzung
- § 4 Anordnungen für den Einzelfall
- § 5 Ersatzvornahme
- § 6 Haftung
- § 7 Bewirtschaftung und Gebühren
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Öffentliche Einrichtung und Zweck

- (1) Die Stadt Nürnberg betreibt und unterhält den Zentralen Omnibusbahnhof an der Käte-Strobel-Straße (ZOB) als öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 21 GO.
- (2) Der ZOB dient als zentraler Omnibusbahnhof dem nationalen und internationalen Linienverkehr. Eine anderweitige Nutzung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt gestattet.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im beigefügten Lageplan rot gekennzeichneten Bereich, wobei als Grenze die Innenkante der Begrenzungslinie gilt. Der Lageplan vom (Maßstab) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Benutzung

- (1) Auf dem ZOB gelten die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Aufenthalt der Busse auf dem ZOB ist auf das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste sowie auf das Be- und Entladen ihres Gepäcks beschränkt. Für diesen Zweck wird eine maximale Aufenthaltsdauer von 15 Minuten festgesetzt.
- (3) Ankommende Fahrzeuge haben die nicht belegten Stellplätze zu nutzen. Sollte es zu Wartezeiten kommen, ist ein Rückstau in den fließenden Verkehr zu vermeiden, wobei die Zu- und Ausfahrt freizuhalten sind.
- (4) Für Krankenkraftwagen ist eine Fläche gesondert ausgewiesen.
- (5) Den Weisungen und Anordnungen der von der Stadt für die Überwachung und Kontrolle eingesetzten Personen sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (6) Sämtliche Nutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Insbesondere ist untersagt:

1. Das Laufenlassen der Motoren;
2. das Parken von Fahrzeugen;
3. die Einfahrt von anderen Fahrzeugen als Bussen, Taxen und Krankenfahrzeugen;
4. die Verunreinigung der Fläche;
5. das Lagern, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen, Treffen und Feiern;
6. das Betteln in jeder Form.

§ 4

Anordnungen für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem ZOB können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden.

§ 5

Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Verursachers beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 6

Haftung

Die Benutzung des ZOB erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Bewirtschaftung und Gebühren

- (1) Die Stadt bewirtschaftet den ZOB tagsüber. Dazu kann sie sich eigenen Personals oder eines beauftragten Dritten bedienen.
- (2) Die genaue Festlegung der Bewirtschaftungszeiten erfolgt nach Bedarf und wird vom Servicebetrieb Öffentlicher Raum bestimmt.
- (3) Für die Benutzung des ZOB werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung des Zentralen Omnibusbahnhofes der Stadt Nürnberg erhoben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

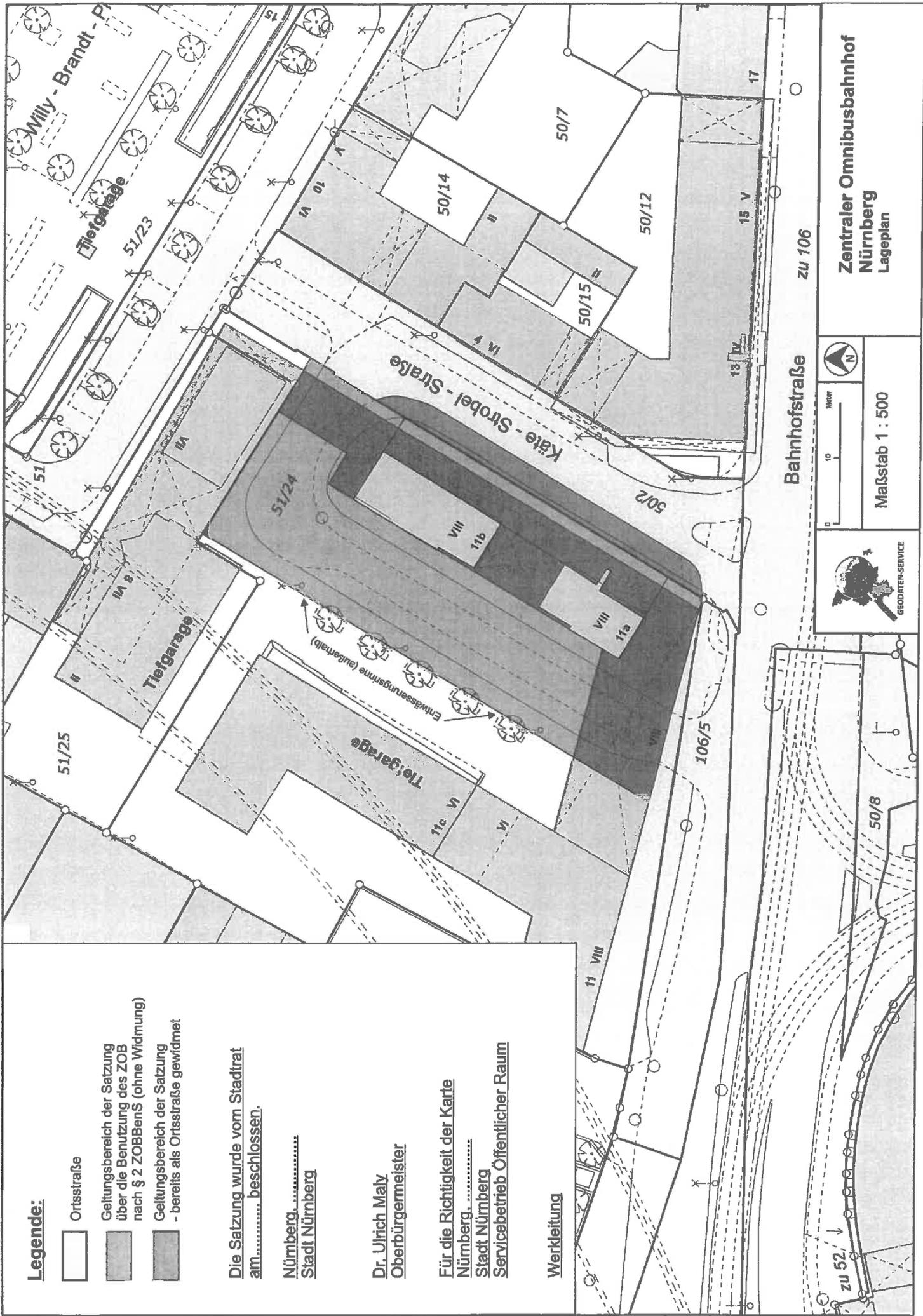
1. entgegen § 3 Abs. 2 eine längere Aufenthaltsdauer als 15 Minuten für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste sowie auf das Be- und Entladen ihres Gepäcks verwendet;
2. entgegen § 3 Abs. 5 einer Weisung oder Anordnung des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet;
3. entgegen § 3 Abs. 6 sich so verhält, daß ein anderer gefährdet, geschädigt, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird;
4. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 1 den Motor laufen läßt;
5. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 2 ein Fahrzeug parkt;

6. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 3 mit einem anderen Fahrzeug als einem Bus, einer Taxe oder einem Krankenfahrzeug einfährt;
7. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 4 die Fläche verunreinigt;
8. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 5 lagert, feiert, ein Vergnügen veranstaltet, eine Versammlung oder ein Treffen abhält;
9. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 6 bettelt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.



Legende:

-  Ortsstraße
-  Geltungsbereich der Satzung über die Benutzung des ZOB nach § 2 ZOBBeNS (ohne Widmung)
-  Geltungsbereich der Satzung - bereits als Ortsstraße gewidmet

Die Satzung wurde vom Stadtrat am beschlossen.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Für die Richtigkeit der Karte
Nürnberg,
Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum

Werkleitung



Maßstab 1 : 500



Zentraler Omnibusbahnhof
Nürnberg
Lageplan

Bahnhofstraße

zu 106

zu 52

50/8